



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
24.05.2022

Abteilung:
Bauamt

Bearbeiter:
Ke/Wi

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Vergabebeschluss

Baumaßnahme: Grundhafter Ausbau Gerichtsstraße Aue-Bad Schlema, OT Aue

Leistung: Straßenbau

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Stadtentwicklungsausschuss	07.06.2022	öffentlich	beschließend	057/2022/60
<hr/>				
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung/befangen:
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	stimmberechtigt:	dafür:	dagegen:	Enthaltung:

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Zuschlag für die Leistung „Straßenbau“ im Rahmen der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau Gerichtsstraße Aue-Bad Schlema, OT Aue“ auf das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters zu erteilen.

Rechtliche Grundlagen:

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG),
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Hauptsatzung),
in der jeweils geltenden Fassung

Sachverhalt:

Für die o.a. Leistung im Rahmen der o.a. Baumaßnahme wurde ein Vergabeverfahren nach VOB/A und SächsVergabeG durchgeführt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote wird bis zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses abgeschlossen sein.

Nach Angebotseröffnung, jedoch vor Abschluss der Angebotsprüfung und -wertung, hat der Bieter

GSG Baugesellschaft mbH, Lauter-Bernsbach

mit einer Brutto-Angebotssumme von

195.351,71 €

vorgelegt.

Die vorstehende Angabe ist bis zum Abschluss der Angebotsprüfung und -wertung unverbindlich. Änderungen sind nicht auszuschließen.

Die verbindliche Angabe, welcher Bieter nach Prüfung und Wertung das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat sowie das Auswertungsergebnis der formalen, rechnerischen und technischen Prüfung (Vergabevermerk), werden zur Sitzung des Ausschusses als Austauschvorlage nachgereicht.

Ein Vergabebeschluss gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung ist erforderlich; die Entscheidung obliegt dem Stadtentwicklungsausschuss.

Die Absätze 1 und 2 des § 8 SächsVergabeG finden Anwendung. Der Beschluss steht unter dem diesbezüglichen Vorbehalt.

abgestimmt mit: -

Anlagen: -

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme

entfällt

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21

Druck:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)